

Vittergüts Elippbausen 25. Le 294

Engefügter Abdruck gnädigsten Befehls von 17. Decembr, 1693, subA, zeiget mit mehrern/welcher Gestalt

S. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen/ unser gnädigster Herr/zwar alle und iede steuerbahre Grund=Stücken/welche von der hochlobl. Ober Steuer-Einnahme in bisheriger alten Verwilligung nach gehaltener Untersuchung der eingefoderten Anschläge gangbar geschet / itzige bis mit Anno 1697. noch wehrende Verwilligung über unerhöhet lassen/hieran aber auch keine moderation, somit abgewichenen 1693ten Jahre ihre Endschafft schon erreichet / ohne ver= neuerter Concession weiter gestatten wolle. Werden demnach die gesambten Herrn Stände von Ritterschafft/ Alembtern und Städten dieses Meißnischen Krensses ben gegenwärtiger gewöhnl. Aus-Schreibung derer Land-und Tranek Steuern nachrichtlich bedeutet/ die jenigen (hossentlich gar viele) Häuser und Güther/ so ben zeither genossener moderation sich gebessert und den neuen Ansatz ohne sernere Erleichterung wohl ertragen können/ wiederum zur würcklichen Bersteurung zu ziehen/derer übrigen/soweitere moderation noth= dürsstig brauchen/ Besißere aber dahin anzuweisen/ daß sie binnen nachstkünsftigen Termin Lætare oder längstens Ostern supplicando einkommen / dieUnerträgligkeit sothaner Schocke beglaubter massen benbringen / darüber neuen Befehl auswürcken / und binnen folgens genden Johannis Taguns einantworten sollen. Und weil die Krenßund Haubt- Rechnungen dadurch/ wenn die moderationes derer Schocke allezeit zur Ausgabe kommen/ sehr cumuliret/ und deren Albnahme zugleich mercklich aufgehalten worden / Gohaben die Herrn Stände nach Anleitung obangezogenen Befehls die jenigen/ welche die ganze Verwilligung begreiffen / und von der Grundstücken Untragbarkeit (und keinen neuen Aufbau oder Unglücks-Fällen/denn diese/wie bisher in Alusgabe zubehalten) herrühren/ stracks benm ersten Termin oben von der Einnahme mit deutlicher Anzeigung des darüber ergangenen Befehls abzuziehen / und hernach in folgenden Terminen nur das geminderte Quantum, ohne weitere Meldung des schon geschehenen Abzugs fortzusühren/damit sodann ben der Krenß-Einnahme man desto füglicher zu Fertigung der gnädigst-erfoderten Rrenß=Tabelle gelangen könne. Wie denn auch neue Verordnungen ben zubringen denenselbigen oblieget / welchen die 1688te Landes. Be= willigung über jährliche Tranck-Steuer Deputata, gewisser Schutt/ balbe Gebraude/ (als die vermoge untern 20. Sept. 1690. schoners gangenen Befehls sonsten nicht zuläßlich) oder frene Tisch-Truncks-Biere benm Alembtern und Städten gnädigst gestättet worden. Welche letztern aber vermöge von der hochlöblichen Ober-Steuer-Einnahme ben der Rechnung Quasimodogeniti 1691. beschehenen Erinnerung die percipienten/sovielmöglich/binnen Jahr und Tag

abbrauen/ und nicht erst in folgenden Jahren nachholen/ oder allenfalls die Beambten und Einnahmere/was ein ieder bendes an solchen als auch andern wegen neuen Aufbaues verwilligten und zum ersten Capitel der Tranck-Steuer-Ausgabe gehörigen Fren-Bieren noch zu fodern/in denen Registern/ ungeachtet in selbiger Frist nichts dar= auf abgebrauen / iedesmahl anmercken sollen / damit nicht / wenn sie etliche Termine hernach verschrieben / ben der Einrechnung und Abnahme der Steuer-Haubt-Rechnungen die Gewißheit des Rückstandes in unterschiedenen vorhergehenden Rechnungen erst nachgesuchet werden musse. Nachdem auch unter denen von der Canplen-Schrifft= oder Ambtsässigen Ritterschafft eingeschickten terminlichen Registern seithero sich nicht wenige befunden/welche von unbekannten Personen oder wohl garnicht unterschrieben gewesen / so haben nach dem anderweitigen 12. Defect Luciæ 1690. die Gerichts: Herrn/wenn sie auf ih= ren Güthern wohnhafft / und gegenwärtig / durch ihre eigene Hand und Siegel dieselben zu bestärcken / in ihrer Abwesenheit aber solches wenigstens durch ihre geschworne Gerichts: oder Haußhaltungs= Werwalter mit deutlicher Benennung derer Principaln und angehengter Nachricht/woselbigesich aushalten/sonstaber von niemand anders verrichten zu lassen. Endlich lehren bengedruckte gemessene Bes sehligevon 12. und 30. Oct. 1693. sub. B. und C. was für Mißvergnüs gen S. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ob denen bis anhero unvermuthet angewachsenen starcken Resten empfunden/ und mit was für Nachdruck Sie deren Eintreibungerinnern lassen. Wannenhero sämtl. Gerichts-Herrn/ Beambten und Einnahmere ernstlich hiermit ermahnet senn sollen / daß sie der Eintreibung an Resten und Currenten embsiger als bißhero sich befleissigen/ alles treulich liefern/ oder was zu erheben nicht möglich/individualiter specificiren/ hierdurch von ihnen selbstangedrohete eigene Verantwortung/geschärffte Execution und Revision auf ihre Kosten/abwenden/insonderheit und zwar aussen beniemter Stand zur Einrechnung Lætare und Quasimodogeniti den 13. Martii, Bartholomæi und Crucis den 18. Augusti, Luciæ den 6. Decembr. mit völliger Lieferung unausbleibende erscheinen und durch so willige als gnaue Obacht ießtangeregter und

Luciæ den G. Decembr. mit völliger Lieferung unausbleibende erscheinen und durch so willige als gnaue Obacht ießtangeregter und anderer vormahls ausgeschriebener Erinnerungen ihre terminliche Albsertigung mehr befördern als aushalten und hindernhelffen. Des nen wir übrigenszu angenehmen Diensten gestissen bleiben. Datum Dreßden am 8. Februarii, Anno 1694.

Berordnete Einnähmere der Land-und Tranck. Steuer im Meißnischen Krenße/

Hank Heinrich von Schönberg/

Der Rath zu Dreßdeu.

Ton Wortes Gnaden Sohann Georg der Dierte/Hertzog zu Sachsen/ Julich/ Eleve und Berg/auch Engern und Westphalen Chur, Fürst.

Ester und liebe Betreue. Ihr erinnert euch gutter massen/was gestalt Wir euch unterm dato ter massen/was gestalt Wir euch unterm dato ihr über die Steuer, Schocke zum Behuss der Rechnungen gewisse Tabellen fertigen/von der gangbaren Classe die verwilligten moderationes abziehen/ und damit sür bevorstehender Leipziger Neujahrs/Messe einkornen sollet.

Weil Wir nun solche Tabellen fürnemlich zum Fuß der neuen mit künfftigen 1594sten Jahre unter Böttlicher Verleihung gewisser massen erst angehenden und bis mit An. 1697. noch wehrenden Derwilligung/zugebrauchen gemeinet seyn/und daher verhüten mussen / daß darein nicht etwa einige Verordnung/so mit der alten Verwils ligung ihre Endschafft schon erreichet habe/gebrächt were de. Alls Besinden Wir der Rothdurfft/euch hierzugenaut ere instruction zuertheilen/Und zwar erklären BirUns beförderst hiermit in Bnaden dahin/daß alle un iede Häu-Ter/Güther und andere Steuerbare Grundstücken/wie die Rahmen haben bey denen jenigen Schocke welche Unsere verordnete Ober=Steuer/Einnehmere in bisheriger alten Verwilligung nach gehaltener Untersuchung der einge= Forderten Anschläge gangbar gesekset / oberwehnte neue Berwilligung über unerhöhet gelassen/und darfvider nies mand ohne erhebliche Unsach un ergehenden Special-Bes Fehl beschweret werden/hieranaberauch keine fernere mos deration, so nicht mitneuer Concession bestärcket were den könne/ungeachtet dergleichen einer oder ander bisher schon genossen hätte/es wehre denn selbige auf die neue Bes Willigung im Befehl ausdrücklich gerichtet/passiren solle.

Ist demnach hiermit Unser Begehren / ihr wollet est denen gesambten Ständen von Ritterschafft/ Aemtern/ und Städten euers Treyses in künsstig ergehenden Aus= weiben

schreiben nachrichtl. zuerkennen geben / und sie dahin bes deuten / daß gleich wie Wir hoffen/es werden sich viele Grundstücken ben zeither genossener moderation gebes= fert haben/und dannenhero den neuen Ansaß ohne fernere Erleuchterung wohl ertragen künnen/also wer von denen durch Special-vefehl moderirt gewesenen binnen nechst kunsttigen Termin Lætare oder längstens Ostern nicht wieder Supplicando einkonnen/die Unextragligkeit sothaner Schocke begtaubter massen benbringen/darüber neuen Befehl auswürcken/und selbigen binen folgenden Johannis-Tageucheimantworten würde/ Derselbe sodann mit seinen Schocken auf den Fuß/ wie er für der ausgebracht ten bisherigen moderation oberwehnter mossen gestanden/wieder angesekset/die Steuerndarnach und zwar von bald eintrekenden Neu-Jahr 1694. an/ ungeachtet der verlauffenen Zeit eingemahnet/und verrechnet werden sollen/Gestalt ihr auch euers Orts demselben gebührende Folge zu leisten/inzwischen die Abgabe auf bißherige masse nur in Abschlag einzuheischen/das moderirte gyantum darneben in Rest zu seksen/und dieses als denn nach einges lieferter renovation abzuschreiben/oder gegenfals einzu bringen/wie nicht weniger die Tabellen binen sohann: un Bartholomæi (indem es doctifo lange noch damit anstehen muß)zu schliessen/gleichtvohl auch unter die moderationes keine andere/als welche nur von der Grundstücken Untragbarkeit und keinen Unglücksfällen herrühret/in Albaug au bringen/sondern die übrigen alle in der gangbas ren Classe zubehalten und ben den Rechnungen in Außgabe zuverschreiben/auch so fort gemelte Tabellen præcisè auf Bartholomæieinzuschicken habt. Daran geschicht Unsere Meynung/Datum Sreßden am 17ten Decembris Anno 1693.

Friedrich Adolph von Haugwig.

Die verordneten Einnähmere der Land-und Tranck-Steuer im Meißnischen Erenße.

united (b)

Joh. Balth. Grolig/5.

B.

Won Wattes Snaden Kohann George der Dierdte/Herzogzu Sachsen/Wülich/ Eleve und Berg/ auch Engern und Westiphalen/ Ehur-Fiirst.

Ester und liebe getreue. Wen itziger all bier gehaltenen Marckt-Expedition Haben Wir mit nicht geringer Vefrembdung erse ben / was für starcke Reste sich an denen viß dato verfassenen Cand, Pfennig-und Quatember, Steuren in euerm Crepsse bervor gethan/ alfol daß Bir nicht unbiskich in die Gedancken gerathen/ es werde ausser Zweifel an derer Gerichts=Herren Beambten und Einnehmer schuldigen Fleiß in exigendo ermangeln/zumabl da sich unter sothanen Besten vieler Ortbe gange Termine Besinden/ welche durchgebends mit der Leute Armutb umb so viel weniger entschuldiget werden können/ iemehr unter denen Contribuenten gleichwohl noch vermögende Leute verhanden seyn / welche ibre Häuser und Büther wohlnuczen/darinnen Nahrung und Bewerb treiben/theils den angestiegenen Preiß des Getreydichts/der Victualien und anderer Aothdurfft/worüßer der arme Mann Klage führet/zuißren Vortheil brauchen/und daber die säumige Abgabe in keinerley Wege mit Be= stande konnen ablebnen.

Rob. Balth. Grolly 2.

The state of the s Wir befehlen derowegen hierdurch ernstlich ibr wosset unser darob empfindendes Wisfassen ib nen vermittelst umbgebenden Patents aufihre Kosten von Prtzu Prt ungesäumbt und nachdriicklich zu erkennen geben/und sie allerseits dahin ermaßnen/daßsieben Dermeidung eigener Verantwortung unergebendez Revision gleichfasts auf ihre Ros sten/sich der Einbringung an Resten und currenten/ embsiger weder seither geschehen/angelegen seyn laksen/alles treulich liefern/oder auf ankommende assignation folgen lassen/ und hierdurch so viel an iß= nen/die nothleidende Miliz, sambt der Steuer diervor/wie auchsonst dem Cande zum besten eingesetzten unentbebrlichen credit in guten esse erbalten belffen sollen. Wiedrigen Falls habt ihr nicht allein mit geschärffter Execution zu verfahren/sondern auch die in Unrichtigkeit Perharrende/damit Wir gegen sie andere zulängliche Werfügung treffen Konnen/geborsamstanzuzeigen. Daran geschicht Unsere Meinung! Leipzig/am12. Octobris, Anno 1693. Friedrich Adolph von Haugwig. and done in the common of the common the contract of the contr section of the allege of the continue of the c 30h. Balth. Grolig/S. Einnahmere Die verordnete der Land=Tranck/Pfennig-und Quatember-Steuer im Meißnischen Crenke. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

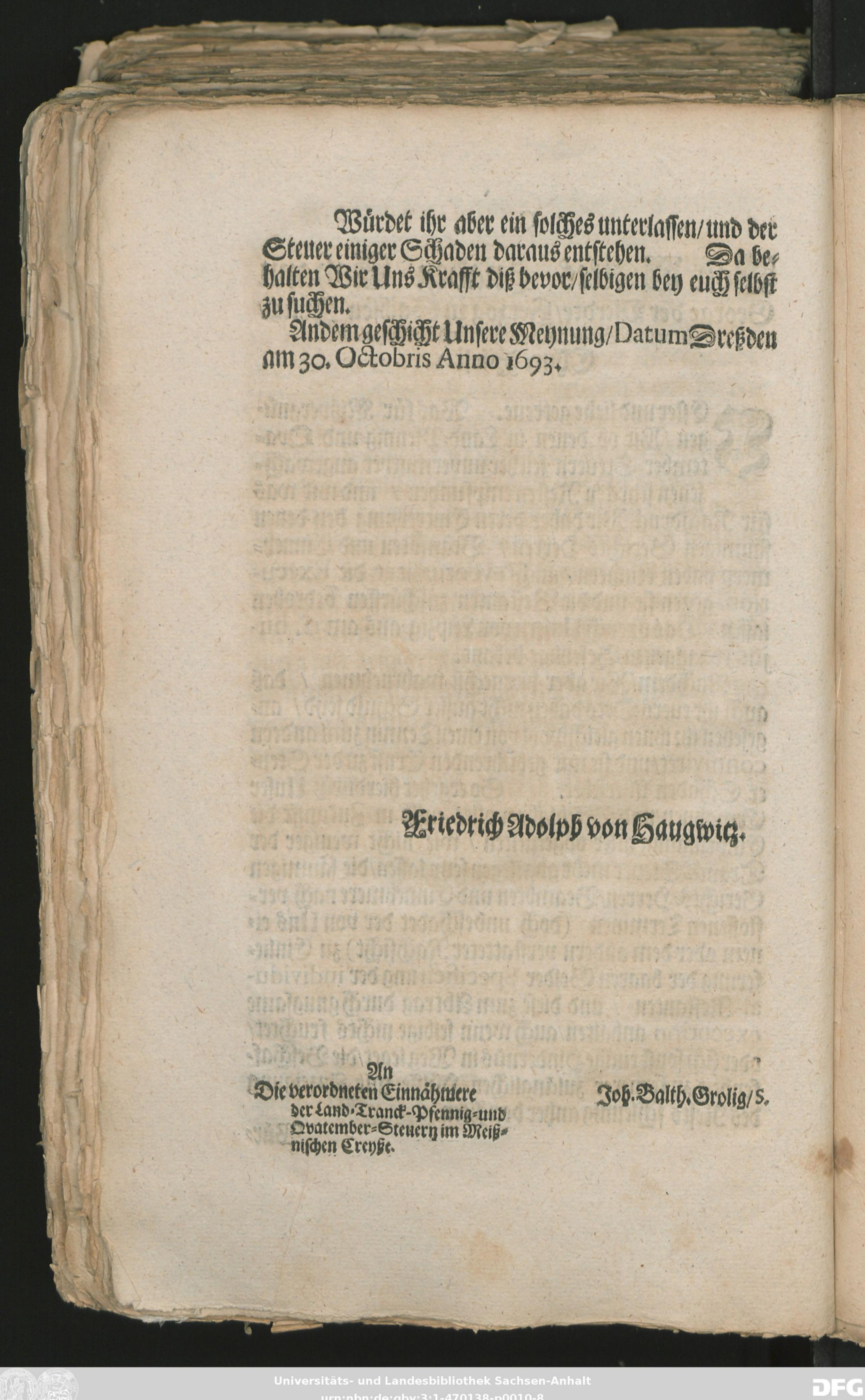
Won Wattes Znaden Fohann George der Dierdte/Herzogzu Sachsen/Vülich/ Eleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Ehur-Fürst.

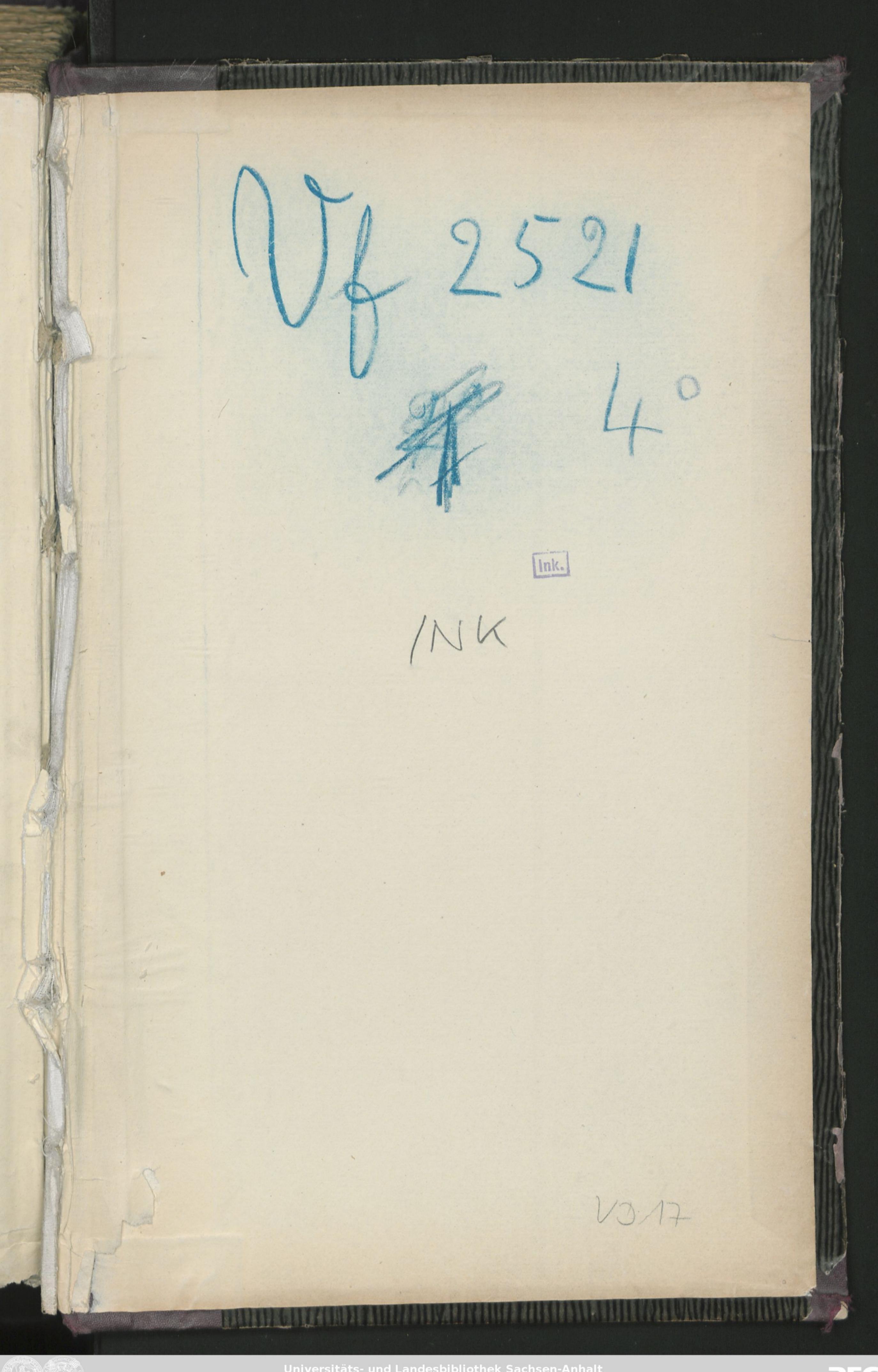
Ester und liebe getreue. Was sür Mißvergnügen Bir ob denen in Land-Psennig und Quatember-Steuern seither unvermuthet angewachtenen starden Resten empfunden / und mit was sür Nachdruck Wir daher deren Eintreibung ben denen säumigen Gerichts-Herren / Beambten und Einnehmern haben erinnern / auch eventualiter die Execution gegen sie und die Restanten zuschäften bedrohen lassen/ Das ist euch Unsern von Leipzig aus am 12. hu-

jus ergangenen Befehlige bekant.

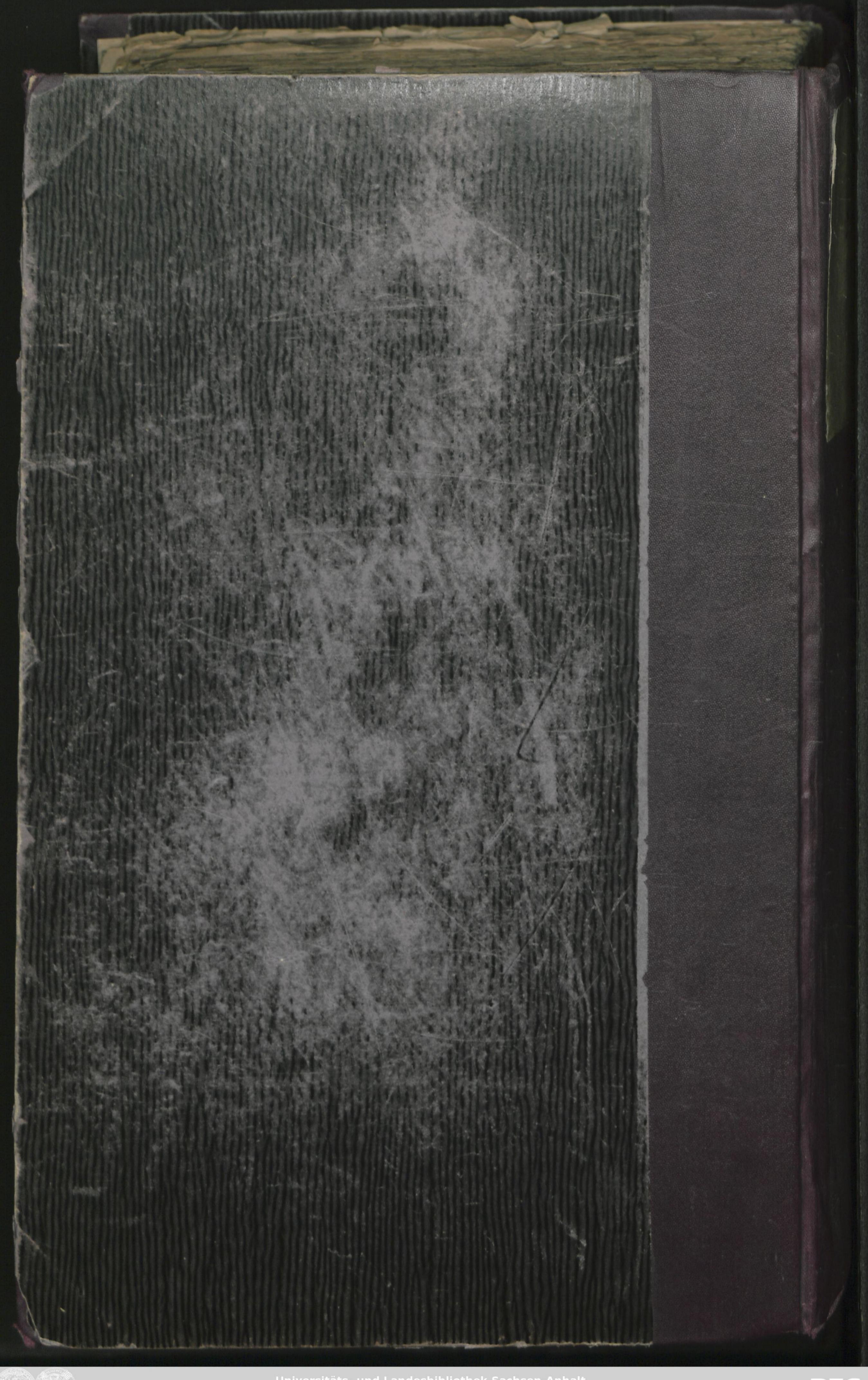
Rachdem Wir aber hierneckst wahrnehmen / daß auch ihr euers Orts daben nicht ausser Schuld send/ans gesehen ihrihnen gleichswohl von einen Termin zum andern conniviret/und sie mit gebührenden Ernst zu der Steuer Schaden übersehet. Soergehet hierdurch Unser Ermahnen/und Befehl/ihr wollet euch in Zukunfft die Einbringung aller obgemelten / wie nicht weniger der Aranck=Steuer mehr angelegen seyn lassen/die saumigen Gerichts Herren/Beambten und Einnehmere nach ver= flossenen Terminen (doch unbeschadet der von Uns einem oder dem andern verstatteter Rachssicht) zu Einlies ferung der baaren Gelder Specificirung der individual-Restanten / und diese zum Abtrag durchgnugsame execution anhalten/auch wenn selbige nichts fruchtet/ oder sick sonst einige Hindernüs in Wegleget/die Beschaffenheit zu fernerer zulänglichen Hülffe mit Anzeigung des Rests schleunig anher berichten.

A SELLA A MARKET LANGER











Pitterguts Elippbausen 25. fett 34

Engefügter Abdruck gnädigsten Befehls von 17.
Decembr. 1693. sub A. zeiget mit mehrern/welcher Gestalt Serr/zwar alle und iede steuerbahre Grund. Stücken/ welche von der hochlobl. Ober. Steuer: Einnahme in bisheriger alten Verwilligung

ing der eingefoderten Anschläge gangbar 1697. noch wehrende Verwilligung über er auch keine moderation, somit abgewi-Endschafft schon erreichet / ohne ver= gestatten wolle. Werden demnach die on Ritterschafft/ Alembtern und Städten sse ben gegenwärtiger gewöhnl. Alus. d Tranck Steuern nachrichtlich bedeutet/ viele) Häuser und Güther/ so ben zeither gebessert/ und den neuen Ansatz ohne feragenkönnen/wiederum zur würcklichen er übrigen/soweitere moderation noth: e aber dahin anzuweisen/ daß sie binnen etare oder längstens Ostern supplicando keit sothaner Schocke beglaubter massen Befehl auswürcken / und binnen folgens nantworten sollen. Und weil die Krenßadurch/ wenn die moderationes derer ibekommen/ sehr cumuliret/ und deren aufgehalten worden / Gohaben die ung obangezogenen Befehls die jenigen/ ng begreiffen / und von der Grundstücken euen Aufbau oder Unglücks-Fällen/denn bezubehalten) herrühren/ stracks benm Einnahme mit deutlicher Anzeigung des s abzuziehen / und hernach in folgenden te Quantum, ohne weitere Meldung des rtzusühren/damit sodann ben der Krenßher zu Ferkigung der gnädigsterfoderten me. Wie denn auch neue Verordnungen oblieget/welchen die 1688te Landes. Be= nck-Steuer Deputata, gewisser Schutt/ ermoge untern 20. Sept. 1690. schoners icht zuläßlich) oder frene Tisch-Truncksd Städten gnädigst gestattet worden.

Einnahme ben der Rechnung Quasimodogeniti 1691. beschehenen Erinnerung die percipienten/sovielmöglich/binnen Jahr und Tag